

Franckesche Stiftungen zu Halle

Ungerathene Ehe/ Oder Vornehmste Ursachen/ so heutiges Tages Den Ehestand Zum rechten Wehestand machen

Müller, Heinrich

Hamburg, 1715

VD18 13431897

Ander Fall. Da iemand seines verstorbenen Bruders Wittwe geehlicht.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-199703](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-199703)

te leichtlich Ursach davon nehmen ihr Blut zu schänden.

Derhalben auch viel hochverständige Männer nicht vor unrecht halten / da eine Obrigkeit / die es weiß / solche von einander setze. Denn was Gott im Himmel nicht wil zusammen haben / sollen Götter auf Erden nicht zusammen dulden. Wie es heist: Was Gott zusammen fügt / soll der Mensch nicht scheiden. So heists im Gegentheil / was Gott nicht zusammen fügt / mag der Mensch (die menschliche Ordnung / die dazu berechtiget) wol scheiden. Jedoch wären alle Umstände billig zu beleuchten / und so ein oder andere relevant befunden / das Eheband nicht leicht zu zerreißen. Harte Straffe aber gehört darauf / daß sich andere scheuen lernen.

Ander Fall.

Da jemand seines verstorbenen Bruders Wittwe geehelicht.

Diese Ehe ist ja auch ausdrücklich in Gottes Wort verboten / und lauter

lautet das Verbot bey'm Mose also; Du
 solt deines Bruders Weibes Scham ^{3. Buch}
 nicht blößen / denn sie ist deines ^{18. v. 16.}
 Bruders Scham. Wann jemand
 seines Bruders Weib nimmt / das ist ^{cap. 20.}
 ein schändliche That. Sie sollen ^{v. 21.}
 ohn Kinder seyn / darum / daß er
 hat seines Bruders Scham geblöß
 set. Zwar finden wir bey'm Mose ein of
 fenbares Gegen: Geboth also lautend;
 Wann Brüder bey einander woh
 nen / und einer stirbt ohn Kinder/
 so sol des verstorbenen Weib nicht ^{5. Buch}
 einen frembden Mann draussen ^{Mos. 25.}
 nehmen / sondern ihr Schwager ^{v. 5. 6.}
 sol sie beschlaffen / und zum Weibe
 nehmen / und sie ehlichen. Und den
 ersten Sohn / den sie gebieret / sol er
 bestätigen nach dem Namen sei
 nes verstorbenen Bruders / daß sein
 Name nicht vertilget werde aus
 Israel. Dasselbe aber geht nur das
 Jüdische Volk an / daß die Stämme
 und Geschlechter unterschieden blieben/
 auf daß man desto baß erkennen könnte/
 aus welcher Familie der verheißene
 Messias

fias gebohren würde. Galt auch nur/
im Fall der Bruder ohne Kinder war
abgangen / so musste der nachgelassene
Bruder desselben Wittwe zur Ehe neh-
men / damit der Name und das Ge-
schlecht des Verstorbenen nicht unter-
ging im Volck Israel. Ausser dem Fall/
da entweder der Bruder von seinem
Weibe geschieden / oder nach seinem
Tod Kinder verlassen hatte / war keines
weges vergönt seines verstorbenen Bru-
ders Wittwe zu ehlichen. So hat auch
Gott in aller Menschen Natur und Herk
gepflanket / daß sie für Blutschande ein
Abscheu tragen. Nun sage mir/ kan wol
was schändlichers erfonnen werden / als
daß jemand seine eigene Schwester zur
Ehe nimmt? So gehrs aber hiezu. Brü-
der sind ein Fleisch und Blut. Mann
und Weib sind auch ein Fleisch. Daher
des Mannes Bruder auch des Weibes
Bruder ist / und gehet der mit seiner
Schwester zu Bette/ der mit seines Bru-
dern Wittwe zu Bette gehet.

Darum hat auch die alte Kirche zu
der Zeit da sie noch rein war/ und viel ge-
gelehrt

gele
Con
bey
dann
se hi
gebe
defu
qvis
dear
clefi
Das
wir
beut
sprich
cent
Wir
dern
geho
W
alles
pel
borner
nem
beygel
sündig
chen
gen/ g

gelehrte / Gottselige Bischöffe in den
 Conciliis zusammen kamen / diese Ehe
 bey harter Kirchen Straffe verbotē. Wie
 dan das erste Concilium Aurelianen-
 se hierüber ein solch Decretum aus ge-
 geben; Nec superstes frater thorum Can. 20
 defuncti Fratris adscendat, nec
 quisquam amissæ uxoris sorori au-
 deat sociari quod qui fecerint. ec-
 clesiastica districtione feriantur.
 Das Kayszerliche Recht dem zugehorchen
 wir Gewissenshalber schuldig sind / ver-
 beut auch diese Ehe schlechterdings / und
 spricht; Fratris uxorem ducendi li-
 centiam penitus submovemus.
 Wir wollen die Freyheit seines Br-
 dern Weib zu ehlichen gänglich auf-
 gehoben haben.

Was hiewieder eingewendet wird / ist
 alles nichtig. Man führt an das Exem- 1. Buch
 pel Judá / der die Thamar seines erstge- Mos. 38.
 bornen Sohns hinterlassene Wittwe sei- v. 8.
 nem andern Sohn dem Onan ehlich
 beygelegt. Aber hierunter ist nichts ge-
 sündigt / sondern vielmehr der Göttli-
 chen Verordnung / so droben angezo-
 gen / gebühlich nachgelebt / denn er war
 ohn

ohn Erben abgegangen. Zwar war das
 Göttliche Gesetz dazumahl noch nicht ge-
 gegeben/ doch ist/ wie auch andere Sa-
 chen / so hernach im Mosaischen Gesetz
 wiederholet worden / albereit dazumahl
 bey des Abrahā Nachkommen im übli-
 chen Brauch gewesen. Man spricht/
 GOT habe ja selbst den Juden sei-
 nes eignen Verbots eine exception ge-
 ordnet im 25. Cap. des 5. Buchs Mo-
 sis. Womit er genugsam zu verstehen
 geben/ daß erst nicht eben strickt und ge-
 nau wolle gehalten haben. Aber was
 GOTT hierunter gethan / sol uns ja gleich
 seyn/die wir wissen/daß er als der Ober-
 ste Gesetz Geber dessen wolbemächtiget
 gehet uns auch nicht an/weil solche Ord-
 nung schlechter Ding auf die Jüdische
 Policcy und Erhaltung der Geschlechter
 in Israhel ist gerichtet worden / daß des
 verstorbenen Bruders Name nicht ver-
 tilget würde aus Israhel / wie die
 Worte ausdrücklich lauten. Man
 spricht weiter / Moses binde uns / er sey
 nicht unser/ sondern nur der Juden Ge-
 setz Geber gewesen. Ist wahr und auch
 nicht

v. 4.

nicht
 gerli
 an /
 disch
 Zuch
 die S
 es al
 gesch
 eine
 gen u
 tes. G
 bot in
 ben m
 Geber
 ten /
 wir
 mach
 Vieh
 tet vie
 auch e
 ein hol
 nes de
 dürr u
 nicht
 Weib
 findet

nicht war. Mit seinem Kirch- und Bürgerlichen Gesetz geht uns Moses nicht an / weil wir nicht Glieder sind der Jüdischen Kirchen und Bürgerschaft. Das Zucht aber und Sitten-Gesetz bindet die Heyden so wol als die Juden / weil es allen Menschen von Natur ins Herz geschrieben / und nichts anders ist als eine allgemeine Tugend-Regel der ewigen unwandelbaren Gerechtigkeit Gottes. Glauben wir nicht daß Moses Verbot in diesem Stück uns binde / so glauben wir auch nicht / daß uns das sechste Gebot / darinn alle Unkeuschheit verboten / angehe / ja / wir glauben nicht / daß wir eine menschliche Natur haben / machen uns selbst zum unvernünftigen Viehe. Daß man hie weiter vorschützet vieler hohen Häupter Exempel / ist auch ein schlechter Behülf. Herodes war ein hohes Haupt / doch dörrst sich Johannes der Täufer nicht scheuen / ihm feindlich unter die Augen zu sagen ; Es ist Marc. 6 v. 18. nicht recht / daß du deines Bruders Weib habest. Unten hohen Häuptern findet man allemahl die Gottseligsten nicht

nicht. Der Teuffel ist auch ein hohes Haupt / ein Herr und Fürst der Welt / und gesellt sich gern zu seines gleichen. Darum leben die höchste Häupter in der höchsten Seelen-Gefahr. Wollen sie dann zum Teuffel fahren / laß sie fahren / wer kan sie wider ihren Willen halten ? Potentes potenter tormenta patientur Das werden sie einmahl erfahren / wann ihre Hoheit nicht mehr gelten / und sie der Allerhöchste im Zorn abstraffen wird. Du aber bleib / und laß dich halten. Oder / siehest du nicht / wie es den hohen Häuptern / so in des Teuffels Namen gefrehet / gehet / wie sie keine Ruhe noch Frieden haben / von ihren eigenen Unterthanen feindlich angefallen werden / ohn Erben dahin gehen / und ihr Reich den frembden zur Beute / lassen müssen. Das alles bedencke / und wisse dabey / daß andrer Leute Exempel deine Lebens-Regel nicht sind / sondern Gottes Wort ; daß nicht allen alles wol anstehet / und die Umstände / eines Dinges ungleich sind. Eine Obrigkeit hat hierunter zu wachen / und die Verbrecher

cher
die C
beleg
de u

Da

M
Mose
deine
sen.
auch
ter /
aufste
Du se
ster S
ist dein
din.
ster ges
Mutter
nabe di
ter / so n
Schwe